

Antrag 13	Neue Meldemöglichkeiten für E-Books <i>TOP 8 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II	Auf Empfehlung der gemeinsamen Berufsgruppenversammlung vom 27. April 2022 soll in den Verteilungssparten "Buch Urheber" und "Buch Verleger" eine neue Meldemöglichkeit für Abbildungen in E-Books eingeführt werden.

Bislang können in den Sparten „Buch Urheber“ und „Buch Verleger“ nur gedruckte (physisch-verkörperter) Bücher gemeldet und bei den Ausschüttungen berücksichtigt werden. Die VG Bild-Kunst erhält in den Privatkopie-Abrechnungen der ZPÜ und der VG Wort jedoch auch Gelder für E-Books. Diese können privat kopiert werden, z.B. auf mehrere selbst genutzte private Lesegeräte oder auch in Familien-Clouds.

Die VG Bild-Kunst hat aus diesem Grund ihren Verteilungsplan um die Meldung von Abbildungen in E-Books zu erweitern.

Wie können E-Books berücksichtigt werden?

Für den *zusätzlichen* E-Book Vertrieb eines Buches könnte ein Zuschlag auf die bisherige Ausschüttung für die Print-Ausgabe vorgesehen werden. Dieser Weg ist jedoch abzulehnen, da es bei der Höhe der Ausschüttungen für Abbildungen in Büchern grundsätzlich nicht auf die Höhe der Auflage ankommt, sieht man einmal von der Voraussetzung einer Mindestauflage ab.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die folgenden Konstellationen gleich zu behandeln, d.h. ihnen jeweils ein- und dieselbe Ausschüttungssumme zuzuweisen:

- Ein Buch erscheint allein als Printversion.
- Ein Buch erscheint sowohl als Printversion als auch als E-Book.
- Ein Buch erscheint ausschließlich als E-Book.

Im Ergebnis würde sich somit die Berechnung der Punktezahl für reine Print-Bücher nicht ändern, auch nicht, wenn diese zusätzlich im E-Book-Format angeboten werden. Die Möglichkeit Abbildungen in reinen E-Books zu melden würde neu in den Verteilungsplan aufgenommen werden.

Es ist damit zu rechnen, dass reine E-Books vermehrt von Amateuren im Selbstverlag gemeldet werden. Hier besteht durchgehend die Gefahr, dass es sich um Kleinstauflagen handelt, die nicht die erforderliche Marktverbreitung erfahren, um Anlass zu einer Mindestzahl an Privatkopien zu geben. Es werden deshalb zwei Maßnahmen vorgeschlagen:

Erstens sollten nur solche E-Books als meldefähig anerkannt werden, die eine ISBN aufweisen. Denn ein ernsthafter Selbstverleger wird eine ISBN für sein Buch beantragen und auch die damit verbundenen Kosten nicht scheuen. Es wird dagegen davon abgeraten, auf die Identifikationsnummern der E-Book-Plattformen abzustellen, wie z.B. die ASIN (Amazon Standard Identification Number). Denn erstens könnte es in diesem Fall aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich sein, die Meldung von Büchern mit jeglicher Identifikationsnummer zuzulassen. Und zweitens entfällt in diesem Fall die gewollte Hürde, die eine ausreichende Anzahl an Privatkopien sicherstellen soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird zusätzlich vorgeschlagen, bei reinen E-Books stets den Nachweis der verkauften Auflage in Höhe von 200 Exemplaren zu verlangen. Ein solches Erfordernis sieht der Verteilungsplan bereits jetzt vor bei Büchern, die im Print-on-Demand Verfahren erscheinen sowie solchen, die im Selbstverlag vertrieben werden. Deshalb erscheint es schon aus Gründen der Gleichbehandlung bei E-Books ebenfalls erforderlich.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass einige Mitglieder bei ihrer Buchmeldung nicht freiwillig die Information geben, dass das gemeldete Buch alleine im E-Book Format veröffentlicht wird. Die ISBN gibt keine Auskunft über das Publikationsformat. Deshalb ist zwar die Nennung einer ISBN erforderlich, kann aber Falschmeldungen nicht verhindern oder aufdecken.

Welche Auswirkung wird diese Änderung des Verteilungsplans haben?

Viele Bücher erscheinen sowohl als Print- als auch als E-Book-Ausgabe. Im Ausgangspunkt dürfte sich das Meldevolumen deshalb nicht erhöhen. Auch wird im Segment der großformatigen Bildbände und Kunstbücher sowie Museums- und Ausstellungskataloge mit eher wenigen E-Books gerechnet.

Nicht abschätzbar ist, wie viele reine E-Books gemeldet werden. Solange es sich um korrekte Meldungen handelt, stellt deren Verarbeitung allerdings kein Problem für die Geschäftsstelle der VG Bild-Kunst dar.

Ein Problem könnte sich aus der Eröffnung neuer Betrugsmöglichkeiten ergeben: Betrüger könnten ein Buch mehrfach melden für jedes Format, sofern sie unterschiedliche ISBN aufweisen. Wenn die Schreibweise des Titels jeweils leicht geändert wird, können solche Dubletten nur mit hohem manuellem Aufwand erkannt werden. Eine Möglichkeit der technischen Verhinderung dieser Betrugsmöglichkeit im bestehenden System wird derzeit nicht gesehen. Abgefangen werden kann sie nur durch verstärkte manuelle Überprüfungen der Meldungen.

Welche Anpassungen des Verteilungsplans sind notwendig?

Es können weitestgehend die Regelungen zu den gedruckten Büchern angewandt werden. Folgende Anpassungen des Verteilungsplans wären jedoch vorzunehmen:

- **Verteilungssparten Buch Urheber (§ 26 VP) und Buch Verleger (§ 27 VP)**

In den Verteilungssparten Buch Urheber und Buch Verleger müssten jeweils in der Verteilungslogik Schärfungen vorgesehen werden, damit ein Buch, das sowohl als Print-Version als auch als E-Book erscheint, nur einmal bei der Ausschüttung berücksichtigt wird.

- **Meldung Buch Urheber (§ 34 VP) und Meldung Buch Verleger (§ 35 VP)**

Es sind nur wenige Anpassungen der Meldeinhalte für die Erfassung von E-Books erforderlich. Sie beziehen sich auf die oben angesprochenen Aspekte.

- **Zeitlicher Aspekt**

Um eine ordentliche Information der Mitglieder und eine gute Vorbereitung der Verwaltung zu gewährleisten, sollte die Meldemöglichkeit für reine E-Books erstmalig für das Nutzungsjahr 2023 vorgesehen werden.

Beschlussvorlage Antrag 13:

Der Verteilungsplan wird in den §§ 26, 27 und 34, 35 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wie folgt geändert:

Änderung des § 26 Abschnitt 8.3:

8.3 Punktberechnung

Für jede Abbildung eines eigenen Werkes der Werkkategorie Kunst oder Bild in einem meldefähigen Buch erhält der Berechtigte einen Punkt. Die Punkte werden durch die Faktoren „Werkart“, „Buchtyp“ und „Schrankennutzung“ modifiziert. Wird ein Buch sowohl als physisch-verkörperter Buch als auch als E-Book gemeldet, wird der Berechnung der Punkte ausschließlich das physisch-verkörperter Buch zugrunde gelegt.

Änderung des § 27 Abschnitt 8.2:

8.2 Punktberechnung

Je nach Anzahl der meldefähigen Werke pro meldefähiges Buch erhält der Berechtigte einen Punktwert gemäß der Tabelle „Werkeanzahl“. Diese Punkte werden durch den Faktor „Buchtyp“ modifiziert. Für fremdsprachige Bücher kommen zusätzlich die Faktoren „Fremdsprachige Bücher“ zur Anwendung. Wird ein Buch sowohl als physisch-verkörperter Buch als auch als E-Book gemeldet, wird der Berechnung der Punkte ausschließlich das physisch-verkörperter Buch zugrunde gelegt.

Änderung des § 34 (Meldung Buch Urheber):

1. Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

1.1 Bücher müssen physisch verkörpert sein. E-Books können nur gemeldet werden, wenn das Buch ausschließlich als E-Book erscheint. Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke können ~~ebenfalls~~ nicht gemeldet werden, soweit es sich um Originale und nicht um Buchhandelsausgaben handelt.

1.2 Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die im Selbstverlag oder ausschließlich als E-Book erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.

1.3 Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe voraus. Bei Ausstellungskatalogen und Museumskatalogen genügt statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressum. E-Books können nur gemeldet werden, wenn sie eine ISBN aufweisen.

Änderung § 35 (Meldung Buch Verleger):

1. Meldefähige Bücher

Bücher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, damit sie in der Ausschüttung berücksichtigt werden:

1.1 Bücher müssen physisch verkörpert sein. E-Books können nur gemeldet werden, wenn das Buch ausschließlich als E-Book erscheint. Signierte und nummerierte Künstlerbücher sowie Mappenwerke

können ebenfalls nicht gemeldet werden, soweit es sich um Originale und nicht um Buchhandelsausgaben handelt.

1.2 Bücher müssen in einer Mindestauflage von 250 Exemplaren erschienen sein. Bücher, die im Print-on-Demand Verfahren erstellt werden, sowie Bücher, die eigene Werke des Verlegers (Selbstverleger) sind oder ausschließlich als E-Book erscheinen, müssen eine verkaufte Auflage von 200 Exemplaren aufweisen, die nachzuweisen ist.

1.3 Die Berücksichtigung von Büchern ohne ISBN setzt die Zurverfügungstellung eines Belegexemplars und den Nachweis der Auflagenhöhe voraus. Bei Ausstellungskatalogen und Museumskatalogen genügt statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums. E-Books können nur gemeldet werden, wenn sie eine ISBN aufweisen.